



GründerZeiten 26

Erlaubnisse und Anmeldungen



05/2014

Grünes Licht für den Start

Erlaubnis oder Zulassung

In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit. Das bedeutet: Grundsätzlich darf jeder eine gewerbliche Tätigkeit starten. Die meisten Gründerinnen und Gründer können ihre selbständige Tätigkeit dabei ohne Weiteres beginnen. Man benötigt dafür keine Erlaubnis oder Zulassung. Es gibt allerdings ein paar erlaubnispflichtige Gewerbe. Informationen darüber erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK) vor Ort. Bei der Handwerkskammer erfahren Sie auch, ob Sie Ihr Handwerk mit oder ohne Meister ausüben dürfen. Freiberufler können sich beim Institut für Freie Berufe erkundigen, ob sie eine Zulassung ihrer Kammer benötigen.

Anmeldungen

Trotz der genannten Gewerbefreiheit muss jede Gründerin und jeder Gründer die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bekanntmachen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Da die meisten ein Gewerbe ausüben wollen, führt ihr erster Weg daher zum Gewerbeamt vor Ort. Freiberufler müssen zum Finanzamt. Dazu kommen für Gewerbetreibende und Freiberufler ein paar weitere Behörden und Institutionen, bei denen man sich anmelden muss, wenn man ein Unternehmen startet.

Schritt für Schritt

Unter dem Strich sind die Formalitäten vor der Gründung „halb so wild“, vor allem dann, wenn man sich dabei helfen lässt. Wenn Sie unsicher sind, welche behördlichen Anforderungen Sie für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Tätigkeit erfüllen müssen, können Sie sich an die IHK, HWK, Wirtschaftsfördergesellschaften oder ggf. eigens dafür eingerichtete Stellen wie Startercenter wenden. Außerdem gibt es überall den Einheitlichen Ansprechpartner: Er berät Sie und koordiniert Ihr Anmeldeverfahren zwischen den beteiligten Behörden. Eine Liste der Einheitlichen Ansprechpartner finden Sie auf www.existenzgruender.de. Dazu kommt: Sie können über 300 Kommunen, die Bundesverwaltung und fast 100 Behörden über die zentrale Rufnummer 115 erreichen.

Erlaubnis oder Zulassung einholen

Erlaubnisfreie Gewerbe

In vielen Fällen kann man ein Gewerbe ohne besondere Erlaubnis ausüben und auch anmelden. Das Gewerbeamt bestätigt lediglich die Anmeldung, in der Regel innerhalb von drei Tagen.

Überwachungsbedürftige Gewerbe

Zu den erlaubnisfreien Gewerben zählen auch die „überwachungsbedürftigen“ Gewerbe. Dazu gehören z.B. Auskunftsteien, Detekteien, Ehe- und Partnervermittlungen, Altmetall- und Gebrauchtgüterhandel oder Reisebüros.

☑ **Zu tun:** Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer IHK, ob Ihre Tätigkeit zu den „überwachungsbedürftigen“ Gewerben zählt.

📄 **Unterlagen:** beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung Nachweise zur Zuverlässigkeit einreichen: polizeiliches Führungszeugnis sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Für bestimmte Gewerbe ist eine besondere Erlaubnis erforderlich. Diese müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit einholen. Dabei geht es je nach Tätigkeit um:

- **persönliche Zuverlässigkeit:** Nachweis z.B. durch polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- **sachliche Voraussetzungen:** z.B. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vor allem durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, Nachweis über die vorgeschriebene Lage oder den erforderlichen Zustand der Arbeitsräumlichkeiten
- **fachliche Voraussetzungen:** je nach geforderter Qualifikation Nachweis

einer Ausbildung, eines Studiums oder der Teilnahme an einer Unter- richtung oder Weiterbildung (z.B. der IHK) mit oder ohne Prüfung

☑ **Zu tun:** Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer IHK, ob Ihre Tätigkeit zu den „erlaubnispflichtigen“ Gewerben zählt.

📄 **Unterlagen:** beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung die jeweils geforderten Nachweise einreichen

① **Übersicht „Erlaubnispflichtige Tätigkeiten und Gewerbe“**
www.ihk-berlin.de



Handwerk

Ein Handwerksunternehmen in den so genannten „gefährdungsgefährdeten“ Berufen dürfen Sie nur gründen und führen, wenn Sie eine Meisterprüfung abgelegt haben oder einen Meister anstellen. Es handelt sich um Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung für die Gesundheit oder das Leben von Kunden u.a. Gefahren drohen. Sie sind in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt. Wer einen solchen Beruf ausübt, wird in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Ausgenommen

von der Meisterpflicht sind so genannte „zulassungsfreie Handwerke“ sowie „handwerksähnliche“ Berufe, die Sie in der Anlage B der Handwerksordnung finden. Wer in diesen Berufen arbeitet, wird im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst.

☑ **Zu tun:** Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer Handwerkskammer, welche Nachweise Sie für Ihr Handwerk benötigen. Die Eintragungen in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke muss vor dem Gewerbestart erledigt sein.

📄 **Unterlagen:** beim Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung ggf. den Nachweis über die bestandene Meisterprüfung einreichen

① **Weitere Informationen:**
GründerZeiten 18 „Existenzgründung im Handwerk“

Freiberufler

Einige Freiberufler (z.B. Journalisten, Künstler) können ihre Arbeit einfach starten. Wenn Sie allerdings Pflichtmitglied in Ihrer zuständigen Kammer sind (wie z.B. Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte, nicht: Ingenieure), benötigen Sie eine Berufszulassung Ihrer Kammer.

☑ **Zu tun:** Antrag bei der Kammer stellen. Einige freie Berufe erhalten diese Zulassung z.B. bei öffentlichen Einrichtungen. Beispiele: Gesundheitsberufe wie etwa Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei der IHK oder beim zuständigen Gericht.

📄 **Unterlagen:** Examenszeugnisse, bei einigen freien Berufen polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

① **Weitere Informationen:**
GründerZeiten 17 „Existenzgründungen durch freie Berufe“

Bei Ämtern und Behörden anmelden

Gewerbeamt

Jeder zukünftige Gewerbetreibende muss sich hier anmelden. Das gilt auch für diejenigen, die einen bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen.

☒ **Zu tun:** Gewerbebeanmeldung ausfüllen

 **Unterlagen:** Personalausweis oder Reisepass, Erlaubnis je nach Tätigkeit; für Handwerker (Handwerke mit Meisterpflicht): Nachweis über Eintragung in die Handwerksrolle

 Das Gewerbeamt informiert in der Regel automatisch auch das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Berufsgenossenschaft und das Statistische Landesamt. Von einer Anmeldung beim Gewerbeamt ausgenommen sind Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler) sowie Land- und Forstwirte.

Finanzamt

Das Finanzamt wird in der Regel vom Gewerbeamt über jeden Gewerbestart benachrichtigt. Als Freiberufler müssen Sie sich hier selbst anmelden, und zwar spätestens vier Wochen nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit.

☒ **Zu tun:** „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen

 **Unterlagen:** keine

 Sie können sich hier ganz formlos anmelden: z. B. per Brief mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Das Finanzamt schickt Gewerbetreibenden und Freiberuflern dann den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Den kann man übrigens auch im Internet abrufen, am Computer ausfüllen und anschließend ans Finanzamt mailen.

Im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Wenn Sie ihn abgegeben haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Es setzt auch erste Steuervorauszahlungen fest. Darum sollten Sie Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen nicht zu optimistisch, aber auch nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie nämlich zu niedrige Gewinne angeben und diese doch deutlich höher ausfallen, kommen später größere Steuernachzahlungen auf Sie zu.

Gewerbetreibender oder Freiberufler

Das Finanzamt legt außerdem anhand Ihrer Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler führt, ist damit aber oft noch nicht entschieden, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind.

Das Finanzamt prüft meist erst viel später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht. Achtung: Das kann richtig teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, wenn es nicht ganz klar ist, ob Sie als Freiberufler gelten oder nicht: z. B. bei der IHK, Ihrem Steuerberater oder beim Institut für Freie Berufe:

www.ifb.uni-erlangen.de

Agentur für Arbeit

Für erwerbslose Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit beantragen wollen, ist die Agentur für Arbeit vor Ort die erste Anlaufstelle.

☒ **Zu tun:** Antrag vor der Gründung ausfüllen

 **Unterlagen:** Nachreichen nach Gründung: Gewerbebeanmeldung für Gewerbetreibende, Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt für Freiberufler sowie Geschäftsplan (Businessplan). Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen wollen, müssen sie hier eine Betriebsnummer beantragen.

 **Weitere Informationen:** www.arbeitsagentur.de

Berufsgenossenschaft

Die meisten Selbständigen müssen sich bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern. Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Wer herausfinden will, welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, kann dafür die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung anrufen. Tel.: 0800-6050404. Wer Angestellte beschäftigt, muss diese auf jeden Fall bei ihrer Berufsgenossenschaft anmelden und versichern.

☒ **Zu tun:** Anmeldeformular ausfüllen

 **Unterlagen:** keine

 **Weitere Informationen:** www.dguv.de

Register

Eine ganze Reihe von Unternehmen muss man in die jeweils zuständigen Register eintragen.

Handelsregister für:

- Einzelunternehmer, deren Gewerbebetrieb einen bestimmten Umfang erreicht hat oder die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen (= Kaufleute)
- bestimmte Rechtsformen: KG, OHG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG

Partnerschaftsregister:

- für Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)

Genossenschaftsregister:

- für Genossenschaften

☑ Zu tun: In aller Regel übernimmt der Notar die elektronische Eintragung in die jeweiligen Register.

📄 Unterlagen: je nach Rechtsform notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, Zulassungsurkunden oder Befähigungszeugnisse der Partner, Satzung der Genossenschaft, Nachweis über Einlagen, Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat u.a.

📌 Weitere Informationen: GründerZeiten 11 „Rechtsformen“

Kammern

Als Gewerbetreibender werden Sie automatisch Mitglied Ihrer Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK). Für einige freie Berufe gibt es eine Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer.

Rentenversicherung

Die meisten Selbständigen können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen: durch private Vorsorge oder die gesetzliche Rentenversicherung. Bestimmte Gruppen von Selbständigen müssen aber in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein.



ständigen müssen aber in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein. Hierzu gehören z. B. Handwerker, Hebammen, selbständige Lehrer und Erzieher sowie Künstler und Publizisten.

☑ Zu tun: Erkundigen Sie sich ggf. bei den Beratungsstellen der Rentenversicherer, ob Sie zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet sind.

📄 Unterlagen: Gewerbeanmeldung (für Gewerbetreibende) oder Bestätigung der Steuernummer durch das Finanzamt (für Freiberufler); Schätzung des voraussichtlichen Jahreseinkommens

📌 Weitere Informationen:
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Künstlersozialversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung rentenversichern. Dafür müssen sie sich bei der Künstlersozialkasse, der KSK, anmelden, sobald sie die ersten Einkünfte in Aussicht oder schon erwirtschaftet haben.

☑ Zu tun: „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht“ ausfüllen

📄 Unterlagen: Verträge, Rechnungen, Nachweise von Zahlungseingängen

📌 Weitere Informationen:
www.kuenstlersozialkasse.de

Krankenversicherung

Selbständige müssen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung.

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung krankenversichern. Sie leitet die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an ihre Krankenkasse weiter.

Bequem von Zuhause

Viele Anmeldungen können Sie mittlerweile online erledigen. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden vor Ort. Den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ finden Sie im Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen.

Gesetzliche Anforderungen beachten

Darüber hinaus sind einige gesetzlichen Anforderungen zu beachten: z. B. bei Lage und Ausbau der Betriebsräume. Dabei geht es um den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, den Umweltschutz, den Denkmalschutz usw. Bei behördlichen Prüfungen kann es zu Zeitverzögerungen und Mehrkosten kommen.

Formalitäten-Tipps

Vor den Anmeldungen Erlaubnisse einholen

Klären Sie zuerst, welche Erlaubnisse oder Zulassungen Sie benötigen. Lassen Sie sich dafür im Zweifelsfall bei Ihrer Industrie- und Handelskammer IHK oder HWK beraten. Holen Sie alle erforderlichen Erlaubnisse oder Zulassungen ein, bevor Sie die Anmeldungen starten.

Anmeldungen: Soziale Absicherung zuerst

Bevor Sie sich beim Gewerbeamt oder Finanzamt mit Ihrer selbständigen Tätigkeit anmelden, sollte Ihre soziale Absicherung erledigt sein: Krankenkasse, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft.

Kosten berücksichtigen

Gebühren fallen vor allem an für Gewerbeanmeldung, Registereintrag und Notar, Kammerbeitritt.

Unternehmensstart beschleunigen

Das Gewerbeamt informiert zwar in der Regel auch das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und die Berufsgenossenschaft über Ihre Anmeldung. Um zu verhindern, dass vor dem geplanten Unternehmensstart die erforderlichen Meldungen und Genehmigungen auf sich warten lassen, sollten Sie mit den zuständigen Behörden selbst Kontakt aufnehmen. Das gilt für das Finanzamt auch für den Fall, dass Sie zum Beispiel bereits Rechnungen ausstellen wollen und dafür schnell Ihre Steuer-Nummer benötigen.



An Baugenehmigungen denken

Wenn Sie ein Betriebsgebäude umbauen wollen, müssen Sie dafür meist eine Baugenehmigung einholen. Wenn Sie daran zu spät denken, kann es wegen der nachträglichen Beantragung der Baugenehmigung zu Verzögerungen kommen.

Zusätzliche Genehmigungen einholen

Zahlreiche Genehmigungen sind ausschließlich für bestimmte Bereiche oder auch bestimmte Räume erteilt (z. B. bei Gaststätten). Wenn Sie nun zusätzliche Flächen oder Räume nutzen wollen, müssen Sie eine zusätzliche Genehmigung einholen.

Namensrechte

Denken Sie auch daran zu überprüfen, ob der Name für Ihre Produktmarke oder Ihre Internet-Domain nicht schon vergeben ist. Fragen Sie dafür bei der zuständigen IHK oder beim Deutschen Patent- und Markenamt nach: www.dpma.de

Genügend Zeit einplanen

Nehmen Sie sich genügend Zeit. Vereinbaren Sie Termine bei den jeweiligen Behörden und klären Sie alle Fragen und Unklarheiten. Kalkulieren Sie außerdem die Bearbeitungszeit der Behörden realistisch ein. Bei besonderen umweltrechtlichen und planerischen Anforderungen kann es dauern, bis die endgültige Genehmigung „auf dem Tisch liegt“. Der Grund dafür ist: Viele Genehmigungen bauen aufeinander auf und können nicht parallel bearbeitet werden. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung dürfen Sie Ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen. Sie sollten daher eine ausreichende Vorlaufzeit einplanen. Dadurch können Sie finanzielle Schwierigkeiten vermeiden, wenn eingeplante erste Einnahmen noch nicht eintreffen.

Quellen: IHKs Berlin, Bonn/Rhein-Sieg, Cottbus; HWK Frankfurt (Oder)



Unternehmensstart von Menschen mit ausländischem Hintergrund

EU-Bürger haben das Recht, Beruf und Arbeitsplatz für eine selbständige oder unselbständige Arbeit frei zu wählen. Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Staat, die nach Deutschland einreisen wollen, um sich selbständig zu machen, müssen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der selbständigen Gewerbeausübung bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

Ausländern, die sich bereits in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als dem der selbständigen Tätigkeit besitzen, kann die selbständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit prüft die Ausländerbehörde vor Ort, ob dafür ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht. Zudem sollte die Finanzierung der Umsetzung gesichert sein.

✂ **Weitere Informationen:**
GründerZeiten 10 „Gründungen durch Migranten“

BMW-Behördenwegweiser

Der BMW-Behördenwegweiser bietet die folgenden Funktionen:

- Er enthält alle für eine Gründung relevanten Behörden und Ämter mit Adress- und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten.
- Er zeigt die Standorte der Behörden und Ämter in Google Maps und Google Earth an.
- Er führt alle für eine Gründung relevanten Formulare und Dokumente der jeweiligen Behörde auf.
- Er bietet die Möglichkeit, einen virtuellen Laufzettel zu erstellen, um alle erforderlichen Behördengänge zu planen.

www.bmw-wegweiser.de

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

- **Starthilfe** – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- **BMW-GründerZeiten 20** „Marketing“

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de



Download und Bestellfunktion:

www.existenzgruender.de

Internet:

- www.existenzgruender.de
- www.existenzgruenderinnen.de
- www.bmw-unternehmensportal.de
- www.kultur-kreativ-wirtschaft.de
- www.exist.de
- www.unternehmergeist-macht-schule.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmw.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmw.de

Stand

Mai 2014

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

marshi – Photocase (Titel), xyno – Thinkstock (S. 2), Creatas – Thinkstock (S. 3), monkey-businessimages – Thinkstock (S. 4), Maria Vaorin – Photocase (S. 5 oben), Alex White – Fotolia (S. 5 unten)

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe

Robert Zieske, Handels- und Gewerberecht, IHK Berlin

Auflage

20.000



Kosten für Gründungs-Administration in der EU (Auswahl) in Euro

Italien	2.100
Luxemburg	1.100
Griechenland	910
Österreich	385
Niederlande	375
Durchschnitt EU	372
Portugal	330
Deutschland	225
Polen	125
Dänemark	89
Frankreich	84
UK	30

Quelle: IfM Bonn 2013